

TE Vwgh Erkenntnis 2013/10/17 2013/21/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2013

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19103000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §17 Abs1

AsylG 2005 §2 Abs1 Z14

AsylG 2005 §5 Abs1

EURallg

FPG 2005 §1 Abs2

FPG 2005 §76 Abs1

FPG 2005 §76 Abs2

FPG 2005 §76 Abs2a

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

32003R0343 Dublin-II

32003R0343 Dublin-II Art2 litd

32003R0343 Dublin-II Art2 lite

32003R0343 Dublin-II Art3 Abs1

32003R1560 Dublin-II DV Art7 Abs1

1. AsylG 2005 § 17 heute
2. AsylG 2005 § 17 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 17 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

10. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

11. AsylG 2005 § 17 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 2 heute
2. AsylG 2005 § 2 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020
4. AsylG 2005 § 2 gültig von 24.12.2020 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
9. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der Landespolizeidirektion Niederösterreich gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 22. Mai 2013, Zl. Senat-FR-13-0093, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres; mitbeteiligte Partei: H, derzeit unbekannten Aufenthalts), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Der Mitbeteiligte, ein algerischer Staatsangehöriger, stellte nach seiner Einreise am 23. April 2013 einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 13. Mai 2013 gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 zurückgewiesen, weil aufgrund der Dublin II-Verordnung Ungarn zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig sei; unter einem wurde der Mitbeteiligte gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 nach Ungarn ausgewiesen. Diese Entscheidung wurde infolge Rechtsmittelverzichts des Mitbeteiligten mit 14. Mai 2013 rechtskräftig. Der Mitbeteiligte, ein algerischer Staatsangehöriger, stellte nach seiner Einreise am 23. April 2013 einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 13. Mai 2013 gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 zurückgewiesen, weil aufgrund der

Dublin II-Verordnung Ungarn zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig sei; unter einem wurde der Mitbeteiligte gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 nach Ungarn ausgewiesen. Diese Entscheidung wurde infolge Rechtsmittelverzichts des Mitbeteiligten mit 14. Mai 2013 rechtskräftig.

Am 15. Mai 2013 wurde über den Mitbeteiligten mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B (BH) gemäß § 76 Abs. 1 FPG (iVm § 57 Abs. 1 AVG) die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. In der Begründung wurde unter anderem darauf verwiesen, dass der Mitbeteiligte in der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Vernehmung mehrmals erklärt habe, am nächsten Tag nach Frankreich reisen zu wollen. Um zu verhindern, dass sich der Mitbeteiligte der Abschiebung nach Ungarn entziehe, sei die Verhängung der Schubhaft "das einzige Mittel". Am 15. Mai 2013 wurde über den Mitbeteiligten mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B (BH) gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Verbindung mit , Paragraph 57, Absatz eins, AVG) die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. In der Begründung wurde unter anderem darauf verwiesen, dass der Mitbeteiligte in der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Vernehmung mehrmals erklärt habe, am nächsten Tag nach Frankreich reisen zu wollen. Um zu verhindern, dass sich der Mitbeteiligte der Abschiebung nach Ungarn entziehe, sei die Verhängung der Schubhaft "das einzige Mittel".

Einer dagegen erhobenen Administrativbeschwerde vom 21. Mai 2013 gab der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (der belangte UVS) mit Bescheid vom 22. Mai 2013 gemäß § 83 FPG Folge und stellte fest, dass der Schubhaftbescheid vom 15. Mai 2013 und die bisherige Anhaltung des Mitbeteiligten rechtswidrig gewesen seien (Spruchpunkt I.). Zugleich stellte der belangte UVS gemäß § 83 Abs. 4 erster Satz FPG fest, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft nicht vorlägen (Spruchpunkt II.). Schließlich wurde der Bund zum Kostenersatz verpflichtet (Spruchpunkt III.). Einer dagegen erhobenen Administrativbeschwerde vom 21. Mai 2013 gab der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (der belangte UVS) mit Bescheid vom 22. Mai 2013 gemäß Paragraph 83, FPG Folge und stellte fest, dass der Schubhaftbescheid vom 15. Mai 2013 und die bisherige Anhaltung des Mitbeteiligten rechtswidrig gewesen seien (Spruchpunkt römisch eins.). Zugleich stellte der belangte UVS gemäß Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG fest, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft nicht vorlägen (Spruchpunkt römisch zwei.). Schließlich wurde der Bund zum Kostenersatz verpflichtet (Spruchpunkt römisch drei.).

Begründend führte der belangte UVS aus, die gegenständliche Schubhaft sei auf § 76 Abs. 1 FPG gestützt worden; dieser Schubhafttatbestand beziehe sich allerdings nur auf solche Fremde, die nicht Asylwerber seien. Eine Schubhaftverhängung über Asylwerber komme nur nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG in Betracht. Im Weiteren vertrat der UVS dann die Auffassung, durch die bloße Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz wegen Unzuständigkeit Österreichs zur Durchführung des Asylverfahrens sei die Asylwerbereigenschaft des Mitbeteiligten "als solche" nicht erloschen. Würde man vom Erlöschen der Asylwerbereigenschaft ausgehen, so läge in weiterer Folge auch die Zuständigkeit Ungarns für die Abwicklung des Asylverfahrens nicht mehr vor, weil eben ein Asylverfahren nicht mehr "abzuführen" sei. Der Mitbeteiligte sei somit nach wie vor Asylwerber, sodass die auf § 76 Abs. 1 FPG gestützte Schubhaft jedenfalls rechtswidrig sei. Inwieweit die Verhängung von Schubhaft nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG zulässig sei, habe der UVS im gegenständlichen Verfahren nicht zu prüfen. Begründend führte der belangte UVS aus, die gegenständliche Schubhaft sei auf Paragraph 76, Absatz eins, FPG gestützt worden; dieser Schubhafttatbestand beziehe sich allerdings nur auf solche Fremde, die nicht Asylwerber seien. Eine Schubhaftverhängung über Asylwerber komme nur nach Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG in Betracht. Im Weiteren vertrat der UVS dann die Auffassung, durch die bloße Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz wegen Unzuständigkeit Österreichs zur Durchführung des Asylverfahrens sei die Asylwerbereigenschaft des Mitbeteiligten "als solche" nicht erloschen. Würde man vom Erlöschen der Asylwerbereigenschaft ausgehen, so läge in weiterer Folge auch die Zuständigkeit Ungarns für die Abwicklung des Asylverfahrens nicht mehr vor, weil eben ein Asylverfahren nicht mehr "abzuführen" sei. Der Mitbeteiligte sei somit nach wie vor Asylwerber, sodass die auf Paragraph 76, Absatz eins, FPG gestützte Schubhaft jedenfalls rechtswidrig sei. Inwieweit die Verhängung von Schubhaft nach Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG zulässig sei, habe der UVS im gegenständlichen Verfahren nicht zu prüfen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Amtsbeschwerde der Landespolizeidirektion Niederösterreich, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage erwogen hat:

Die im angefochtenen Bescheid angesprochenen Abs. 1, 2 und 2a der mit "Schubhaft" überschriebenen Bestimmung

des § 76 FPG lauten: Die im angefochtenen Bescheid angesprochenen Absatz eins, 2, und 2a der mit "Schubhaft" überschriebenen Bestimmung des Paragraph 76, FPG lauten:

"§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

(1a) ...

(2) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn (2) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn

1. gegen ihn eine durchsetzbare - wenn auch nicht rechtskräftige - Ausweisung (§ 10 AsylG 2005) erlassen wurde; 1. gegen ihn eine durchsetzbare - wenn auch nicht rechtskräftige - Ausweisung (Paragraph 10, AsylG 2005) erlassen wurde;
2. gegen ihn nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde;
3. gegen ihn vor Stellung des Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist oder
4. auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.

(2a) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde hat über einen Asylwerber Schubhaft anzuordnen, wenn

1. gegen den Asylwerber eine mit einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 verbundene durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde oder ihm gemäß § 12a Abs. 1 AsylG 2005 ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt; 1. gegen den Asylwerber eine mit einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 verbundene durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde oder ihm gemäß Paragraph 12 a, Absatz eins, AsylG 2005 ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt;
2. eine Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 bis 6 AsylG 2005 erfolgt ist und der Asylwerber die Gebietsbeschränkung gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 verletzt hat; 2. eine Mitteilung gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, bis 6 AsylG 2005 erfolgt ist und der Asylwerber die Gebietsbeschränkung gemäß Paragraph 12, Absatz 2, AsylG 2005 verletzt hat;
3. der Asylwerber die Meldeverpflichtung gemäß § 15a AsylG 2005 mehr als einmal verletzt hat; 3. der Asylwerber die Meldeverpflichtung gemäß Paragraph 15 a, AsylG 2005 mehr als einmal verletzt hat;
4. der Asylwerber, gegen den nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde, der Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 vorletzter Satz AsylG 2005 nicht nachgekommen ist; 4. der Asylwerber, gegen den nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde, der Mitwirkungsverpflichtung gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 4, vorletzter Satz AsylG 2005 nicht nachgekommen ist;
5. der Asylwerber einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) gestellt hat und der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 aufgehoben wurde, oder 5. der Asylwerber einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) gestellt hat und der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 aufgehoben wurde, oder
6. sich der Asylwerber gemäß § 24 Abs. 4 AsylG 2005 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat, soweit eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 vorliegt, 6. sich der Asylwerber gemäß Paragraph 24, Absatz 4, AsylG 2005 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat, soweit eine der Voraussetzungen des Absatz 2, Ziffer eins, bis 4 vorliegt,

und die Schubhaft für die Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß 10 AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung notwendig ist, es sei denn, dass besondere Umstände in der Person des Asylwerbers der Schubhaft entgegenstehen."und die Schubhaft für die Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung notwendig ist, es sei denn, dass besondere Umstände in der Person des Asylwerbers der Schubhaft entgegenstehen."

Der in der zitierten Bestimmung (mehrfach) verwendete Begriff "Asylwerber" wird im § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005 wie folgt definiert: Der in der zitierten Bestimmung (mehrfach) verwendete Begriff "Asylwerber" wird im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 14, AsylG 2005 wie folgt definiert:

"§ 2 (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

...

14. ein Asylwerber: ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens;"

Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz FPG ist § 76 Abs. 1 FPG auf Asylwerber nicht anzuwenden. Nach der zitierten Begriffsbestimmung ist "Asylwerber" ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zur Verfahrensbeendigung (rechtskräftiger Abschluss, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens). Gegen Asylwerber und - wie der Ausschussbericht zum Fremdenrechtspaket 2005 (1055 BlgNR 22. GP 5) klarstellend bemerkt - auch gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz erst gestellt (also noch nicht eingebracht) haben, kommt Schubhaft nur unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG in Betracht. Nach § 76 Abs. 1 FPG kann die Schubhaft somit nur gegen Fremde angeordnet werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder wenn deren Asylverfahren beendet ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0250, und Punkt 1. des hg. Erkenntnisses vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0128, mit Hinweisen auf das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/21/0349, bzw. das hg. Erkenntnis vom 17. März 2009, Zl. 2008/21/0668). Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, erster Satz FPG ist Paragraph 76, Absatz eins, FPG auf Asylwerber nicht anzuwenden. Nach der zitierten Begriffsbestimmung ist "Asylwerber" ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zur Verfahrensbeendigung (rechtskräftiger Abschluss, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens). Gegen Asylwerber und - wie der Ausschussbericht zum Fremdenrechtspaket 2005 (1055 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 5,) klarstellend bemerkt - auch gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz erst gestellt (also noch nicht eingebracht) haben, kommt Schubhaft nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG in Betracht. Nach Paragraph 76, Absatz eins, FPG kann die Schubhaft somit nur gegen Fremde angeordnet werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder wenn deren Asylverfahren beendet ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0250, und Punkt 1. des hg. Erkenntnisses vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0128, mit Hinweisen auf das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/21/0349, bzw. das hg. Erkenntnis vom 17. März 2009, Zl. 2008/21/0668).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens strittige Frage, ob der Mitbeteiligte im Zeitpunkt der Verhängung der gegenständlich zu beurteilende Schubhaft deswegen, weil der von ihm gestellte Antrag auf internationalen Schutz noch nicht inhaltlich geprüft worden war, weiterhin als "Asylwerber" zu qualifizieren war oder nicht.

Die diesbezüglich maßgebliche Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005 stellt in Bezug auf den Verlust der Stellung als "Asylwerber" nur auf die Beendigung des in Österreich geführten Asylverfahrens, sei es durch Einstellung oder Gegenstandslosigkeit oder - wie fallbezogen relevant - durch dessen rechtskräftigen "Abschluss" ab. Es wird nicht dahin differenziert, ob dem rechtskräftigen Abschluss eine inhaltliche oder verfahrensrechtliche Erledigung zugrunde liegt. Auch mit einer rechtskräftigen Zurückweisung gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 wegen der aufgrund der Dublin II-Verordnung gegebenen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz wird somit das in Österreich geführte Asylverfahren im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Fremde nicht mehr "Asylwerber". Gegen ihn kann Schubhaft nach § 76 Abs. 1 FPG angeordnet werden. Die diesbezüglich maßgebliche Begriffsbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 14, AsylG 2005 stellt in Bezug auf den Verlust der Stellung als "Asylwerber" nur auf die Beendigung des in Österreich geführten

Asylverfahrens, sei es durch Einstellung oder Gegenstandslosigkeit oder - wie fallbezogen relevant - durch dessen rechtskräftigen "Abschluss" ab. Es wird nicht dahin differenziert, ob dem rechtskräftigen Abschluss eine inhaltliche oder verfahrensrechtliche Erledigung zugrunde liegt. Auch mit einer rechtskräftigen Zurückweisung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 wegen der aufgrund der Dublin II-Verordnung gegebenen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz wird somit das in Österreich geführte Asylverfahren im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 14, AsylG 2005 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Fremde nicht mehr "Asylwerber". Gegen ihn kann Schubhaft nach Paragraph 76, Absatz eins, FPG angeordnet werden.

Dem steht nicht entgegen, dass der Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz - wie der UVS offenbar meint - insofern weiter existent sein müsse, als er in Ungarn einer (inhaltlichen) Prüfung zu unterziehen sei. Zwar ist der Verwaltungsgerichtshof in seinem (schon oben erwähnten) Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0128, vor dem Hintergrund der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Dublin II-Verordnung zu dem Ergebnis gelangt, dass der in einem anderen Mitgliedstaat gestellte Asylantrag auch als in Österreich gestellt anzusehen sei, wenn sich die Republik Österreich im Hinblick auf die ihr nach der genannten Verordnung zukommende Zuständigkeit zur (Wieder-)Aufnahme des Fremden bereit erklärt hat und wenn der Fremde gemäß den einschlägigen Überstellungsmodalitäten nach Österreich gelangt ist. Diesfalls sei er - ohne dass es eines nochmaligen Schutzersuchens in Österreich bedürfte - als Fremder zu betrachten, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, gegen den somit Schubhaft nur nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG in Betracht kommt. Ein unter den genannten Bedingungen aus dem anderen Mitgliedstaat nach Österreich (rück-)überstellter Fremder könne daher nicht gemäß § 76 Abs. 1 FPG in Schubhaft genommen werden. Dazu kann des Näheren gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz - wie der UVS offenbar meint - insofern weiter existent sein müsse, als er in Ungarn einer (inhaltlichen) Prüfung zu unterziehen sei. Zwar ist der Verwaltungsgerichtshof in seinem (schon oben erwähnten) Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0128, vor dem Hintergrund der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Dublin II-Verordnung zu dem Ergebnis gelangt, dass der in einem anderen Mitgliedstaat gestellte Asylantrag auch als in Österreich gestellt anzusehen sei, wenn sich die Republik Österreich im Hinblick auf die ihr nach der genannten Verordnung zukommende Zuständigkeit zur (Wieder-)Aufnahme des Fremden bereit erklärt hat und wenn der Fremde gemäß den einschlägigen Überstellungsmodalitäten nach Österreich gelangt ist. Diesfalls sei er - ohne dass es eines nochmaligen Schutzersuchens in Österreich bedürfte - als Fremder zu betrachten, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, gegen den somit Schubhaft nur nach Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG in Betracht kommt. Ein unter den genannten Bedingungen aus dem anderen Mitgliedstaat nach Österreich (rück-)überstellter Fremder könne daher nicht gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Schubhaft genommen werden. Dazu kann des Näheren gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen werden.

Davon ausgehend ist es umgekehrt zwar folgerichtig, dass auch im vorliegenden Fall der Mitbeteiligte, ungeachtet der Zurückweisung seines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005, weiterhin als "Asylwerber" iSd Art. 2 lit. d der Dublin II-Verordnung - diese Bestimmung versteht unter dem "Antragsteller" bzw. "Asylwerber" einen Drittstaatsangehörigen, der einen Asylantrag eingereicht hat, über den noch nicht endgültig entschieden worden ist - zu gelten hatte. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass ihm im gegebenen Zusammenhang auch aus innerstaatlicher Sicht "Asylwerbereigenschaft" zukommen müsste. Davon ausgehend ist es umgekehrt zwar folgerichtig, dass auch im vorliegenden Fall der Mitbeteiligte, ungeachtet der Zurückweisung seines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005, weiterhin als "Asylwerber" iSd Artikel 2, Litera d, der Dublin II-Verordnung - diese Bestimmung versteht unter dem "Antragsteller" bzw. "Asylwerber" einen Drittstaatsangehörigen, der einen Asylantrag eingereicht hat, über den noch nicht endgültig entschieden worden ist - zu gelten hatte. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass ihm im gegebenen Zusammenhang auch aus innerstaatlicher Sicht "Asylwerbereigenschaft" zukommen müsste.

Anders als im Fall des genannten Erkenntnisses vom 19. März 2013 ist nämlich im vorliegenden Zusammenhang eine vom Wortlaut der innerstaatlichen Regelung des § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005 (iVm § 76 Abs. 2/Abs. 2a FPG) abweichende, zur Übereinstimmung mit dem Begriff des "Asylwerbers" iSd Art. 2 lit. d der Dublin II-Verordnung führende Auslegung nicht geboten. In der hier zu beurteilenden Konstellation ist nämlich ausschlaggebend, dass das in Österreich geführte Verfahren zur Bestimmung des zur Asylantragsprüfung zuständigen Staates nach der Dublin II-Verordnung

rechtskräftig beendet war. Eine Verpflichtung zur weiteren Prüfung des vom Mitbeteiligten gestellten Antrages auf internationalen Schutz bestand auch unionsrechtlich nicht, sondern - sollte keine freiwillige Ausreise des Mitbeteiligten nach Ungarn erfolgen - nur (noch) die Verpflichtung zur Überstellung in den für diese weitere Prüfung zuständigen Mitgliedstaat. Von daher gibt es auch keinen Grund, den Fremden in diesem Stadium auch innerstaatlich als "Asylwerber" oder als Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, zu behandeln und nur unter den Bedingungen des § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG, die von einem (in Österreich) noch nicht rechtskräftig beendeten Asylverfahren ausgehen, in Schubhaft nehmen zu dürfen. Insoweit unterscheidet sich daher die vorliegende Fallgestaltung von jener, die dem erwähnten Erkenntnis vom 19. März 2013 (vgl. vom selben Tag auch das ebenfalls schon erwähnte Erkenntnis Zl. 2011/21/0250) zugrunde lag, weil dort Österreich unionsrechtlich - ohne weitere Voraussetzungen - zur Führung des Asylverfahrens verpflichtet war. Anders als im Fall des genannten Erkenntnisses vom 19. März 2013 ist nämlich im vorliegenden Zusammenhang eine vom Wortlaut der innerstaatlichen Regelung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 14, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2 /, A, b, s, 2a FPG) abweichende, zur Übereinstimmung mit dem Begriff des "Asylwerbers" iSd Artikel 2, Litera d, der Dublin II-Verordnung führende Auslegung nicht geboten. In der hier zu beurteilenden Konstellation ist nämlich ausschlaggebend, dass das in Österreich geführte Verfahren zur Bestimmung des zur Asylantragsprüfung zuständigen Staates nach der Dublin II-Verordnung rechtskräftig beendet war. Eine Verpflichtung zur weiteren Prüfung des vom Mitbeteiligten gestellten Antrages auf internationalen Schutz bestand auch unionsrechtlich nicht, sondern - sollte keine freiwillige Ausreise des Mitbeteiligten nach Ungarn erfolgen - nur (noch) die Verpflichtung zur Überstellung in den für diese weitere Prüfung zuständigen Mitgliedstaat. Von daher gibt es auch keinen Grund, den Fremden in diesem Stadium auch innerstaatlich als "Asylwerber" oder als Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, zu behandeln und nur unter den Bedingungen des Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG, die von einem (in Österreich) noch nicht rechtskräftig beendeten Asylverfahren ausgehen, in Schubhaft nehmen zu dürfen. Insoweit unterscheidet sich daher die vorliegende Fallgestaltung von jener, die dem erwähnten Erkenntnis vom 19. März 2013 vergleiche , vom selben Tag auch das ebenfalls schon erwähnte Erkenntnis Zl. 2011/21/0250) zugrunde lag, weil dort Österreich unionsrechtlich - ohne weitere Voraussetzungen - zur Führung des Asylverfahrens verpflichtet war.

Daraus folgt, dass die BH als Rechtsgrundlage für die gegenständliche Schubhaft gegen den Mitbeteiligten zu Recht § 76 Abs. 1 FPG herangezogen hat. Daraus folgt, dass die BH als Rechtsgrundlage für die gegenständliche Schubhaft gegen den Mitbeteiligten zu Recht Paragraph 76, Absatz eins, FPG herangezogen hat.

Zu dem nach § 83 Abs. 4 erster Satz FPG bei andauernder Schubhaft vom UVS vorzunehmenden Ausspruch hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt im Erkenntnis vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0008, Punkt 4.2. der Entscheidungsgründe, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0246, nähere Ausführungen getätigt. Danach habe der UVS inhaltlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft gegeben seien. Diese Prüfung habe unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der bisherigen Schubhaft zu erfolgen. Dem liege die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde, wonach die Entscheidung des UVS als neuer (Titel-)Bescheid wirke, der im Falle der Feststellung, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, die weitere Anhaltung in Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des UVS selbst dann legitimiere, wenn die vorangehende Anhaltung als rechtswidrig erkannt worden sei. Das hat der belangte UVS nicht beachtet, indem er - offenbar wegen der von ihm unterstellten Rechtswidrigkeit der bisherigen Anhaltung - ohne weiteres auch von der Unzulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft gegen den Mitbeteiligten ausgegangen ist. Zu dem nach Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG bei andauernder Schubhaft vom UVS vorzunehmenden Ausspruch hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt im Erkenntnis vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0008, Punkt 4.2. der Entscheidungsgründe, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0246, nähere Ausführungen getätigt. Danach habe der UVS inhaltlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft gegeben seien. Diese Prüfung habe unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der bisherigen Schubhaft zu erfolgen. Dem liege die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde, wonach die Entscheidung des UVS als neuer (Titel-)Bescheid wirke, der im Falle der Feststellung, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, die weitere Anhaltung in Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des UVS selbst dann legitimiere, wenn die vorangehende Anhaltung als rechtswidrig erkannt worden sei. Das hat der belangte UVS nicht beachtet, indem er - offenbar wegen der von ihm unterstellten Rechtswidrigkeit der bisherigen Anhaltung - ohne weiteres auch von der Unzulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft gegen den Mitbeteiligten ausgegangen ist.

Der angefochtene Bescheid war daher zur Gänze gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher zur Gänze gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 17. Oktober 2013

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung unmittelbare Anwendung EURallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013210121.X00

Im RIS seit

04.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at